

RESOLUTION

**Delegation der türkischen Minderheit von West-Thrakien:
Resolution eingereicht von der Partei für Freundschaft, Gleichheit und Frieden (DEB-
Partei), Vereinigung der Universitätsabsolventen der Minderheit von West-Thrakien
(BTAYTD) und Föderation der West-Thrakien Türken in Europa (ABTTF)**

Die Delegiertenversammlung der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEN) verabschiedete am 16. Mai 2015 die folgende Resolution beim FUEN Kongress 2015, welcher in der Heimatregion der türkischen Minderheit von West-Thrakien, in Komotini/Gümülcine, Griechenland stattgefunden hat:

Türkische Minderheit von West-Thrakien in Griechenland

Der Status und die Rechte der türkischen Minderheit von West-Thrakien in Griechenland sind im Vertrag von Lausanne 1923 festgelegt. Die Verpflichtungen, die Griechenland im „Abschnitt III“ dieses Vertrages eingegangen ist, der sich dem Schutz von Minderheiten widmet, umfassen „das gleiche Recht auf die auf eigene Kosten zu tragende Errichtung, Verwaltung und Kontrolle von wohltätigen, religiösen und sozialen Institutionen, Schulen und anderen Einrichtungen für den Unterricht und die Bildung, mit dem Recht auf den Gebrauch ihrer eigenen Sprache und die freie Ausübung ihrer eigenen Religion“.

Die Selbstbestimmung der türkischen Minderheit von West-Thrakien in Bildung und Religion wurde über Jahre durch staatliche Praktiken untergraben und reduziert.

In Anbetracht dessen, dass in Griechenland;

1. Griechenland billigt kein Recht einer Gruppe auf Selbst-Identifikation auf kollektiver Basis und auch kein Versammlungs- oder Vereinigungsrecht einer Gruppe, die ihre Identität bestimmen möchte.
2. Die Autonomie im Bildungswesen der Minderheit ist eines der bedeutendsten Themen für den Schutz und die Förderung des ethnischen, religiösen, sprachlichen und kulturellen Erbes der Minderheit. Staatliche Interventionen in Minderheitenangelegenheiten nehmen ein solches Ausmaß an, dass die griechische Regierung in der Praxis durch das Ministerium für Bildung und religiöse Angelegenheiten auf allen Ebenen über eine weitreichende Kontrolle über die Minderheitenschulen verfügt, sei es in Bezug auf die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Schulträger, die Einstellung und Entlassung von Lehrern, den Vertrieb von Schulbüchern oder den Bau und die Instandhaltung von Schulgebäuden. Dies führte zu einer weniger qualifizierten Ausbildung in Minderheitenschulen mit strukturellen Problemen in der Lehrerausbildung, den Lehrplänen und Lehrbüchern.
3. Am 27. November 2014 wurde das neue Gesetz „Forschung, technologische Entwicklung und Innovation und andere Bestimmungen“ vom griechischen Parlament verabschiedet. Das Gesetz 4310/2014 führt Reformen und Änderungen in Verwaltungsorganisationen ein, in Fragen betreffend Lehrpersonal an Minderheitenschulen, in Fragen betreffend der Funktionsweise und der

wissenschaftlich-pädagogischen Unterstützung (Supervision des Lehrpersonals und der Verwaltung) der Minderheitenschulen, Einführung einer Lehrerausbildung an der Demokrit-Universität Thrakien (ebenfalls soll ein äquivalentes Diplom-Programm für die Absolventen der Speziellen Pädagogischen Akademie Thessaloniki eingeführt werden) sowie die Ernennung und Einstellung von Pädagogen in Minderheitengrundschulen. Diese Bestimmungen würden die aktuellen Probleme nicht lösen, sondern die staatliche Kontrolle über das Bildungswesen der Minderheit erweitern.

4. Das allgemeine Problem des Fehlens von zweisprachigen Kindergärten Minderheit ist im Gesetz 4310/2014 nicht enthalten. Nach dem Gesetz 3518/2006 ist die Vorschulerziehung für Kinder ab dem Alter von 6 Jahren Pflicht, und Kinder, die einer Minderheit angehören, sind verpflichtet staatliche Kindergärten zu besuchen, in denen nur Griechisch gesprochen wird. Dies widerspricht dem Grundsatz der Autonomie im Bildungswesen, der im Vertrag von Lausanne verankert ist.
5. Die türkische Minderheit hat das Recht, seine eigenen religiösen Führer (Muftis) zu wählen auf Grundlage des Vertrags von Athen 1913, in dem festgestellt wird: „Jeder Mufti wird durch jene muslimischen Wähler gewählt, die sich im Kompetenzbereich des betroffenen Muftis befinden“. Das Gesetz 2345/1920 sieht vor, dass Muftis von Muslimen gewählt werden, die berechtigt sind zu wählen. Dies wurde nie umgesetzt und Muftis wurden in Komotini (Gümülcine) in Xanthi (İskeçe) durch ein vom König erlassenes Sonderdekret ernannt. Nach Problemen mit der griechischen Regierung im Jahr 1985 in Bezug auf die Ernennung der Muftis, schrieb der Präsidialerlass vom 24. Dezember 1990 vor, dass Muftis durch ein Präsidialdekret auf Nominierungen des Ministeriums für Bildung und religiöse Angelegenheiten ernannt werden müssen. Die türkische Minderheit wählte im Jahr 1990 seine eigenen Muftis, aber die Behörden anerkennen keine von Mitgliedern der türkischen Minderheit gewählten Muftis.
6. Das Gesetz 4115/2013, der die Artikel 36 bis 39 des Gesetzes 3536/2007 über die Ernennung von muslimischen Religionsbeamten ersetzte, würde es der griechischen Regierung ermöglichen, die staatliche Kontrolle über die Religion auszuüben – durch die Ernennung von muslimischen Predigern d.h. Imame in Moscheen / die Ernennung von Lehrern an öffentlichen Schulen ohne Lehrqualifikation den Koran in griechischer Sprache im Kompetenzbereich des offiziellen Muftis in Xanthi, Komotini und Didymoticho in Griechenland zu unterrichten.
7. Muslimische Gemeinnützige Stiftungen (Waqfs) sind wichtige Institutionen für die türkische Minderheit. Seit dem Junta-Regime aus dem Jahr 1967 benennen die griechischen Behörden die Verwaltungsgremien dieser frommen Stiftungen. Außerdem erhebt die griechische Regierung übermäßige Steuern auf das Eigentum dieser frommen Stiftungen.
8. Artikel 19 des Griechischen Citizenship-Code (Greek Citizenship Code) (No: 3370 aus dem Jahr 1955) war ein klares Beispiel für Rassendiskriminierung. Gemäß des Artikels, der sagt: „Wenn ein Bürger nicht-griechischer Herkunft Griechenland ohne die Absicht zurückzukehren verlässt, kann ihm die griechische Staatsangehörigkeit entzogen werden“, verloren 60.000 Angehörige der türkischen Minderheit ihre griechische Staatsangehörigkeit. Diejenigen, die in Griechenland staatenlos sind, und diejenigen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes nach dem Verlust ihrer griechischen Staatsangehörigkeit angenommen und Griechenland verlassen haben, haben nach griechischem Gesetz kein Recht ihre griechische Staatsangehörigkeit

wiederzuerlangen. Griechenland hat keine Maßnahmen ergriffen, die zur Wiedergutmachung der schwerwiegenden Folgen führen würden, welche durch die Ausbürgerung auf Grundlage von Artikel 19 entstanden sind.

9. Die türkische Minderheit von West-Thrakien in Griechenland ist in der Politik und im Entscheidungssystem der Gesellschaft unzureichend vertreten. Im Jahr 1990 wurde das Wahlgesetz in Griechenland geändert und die 3%-Hürde eingeführt. Diese Hürde gilt auch für unabhängige Kandidaten. Politische Parteien und unabhängige Kandidaten können nicht ins Parlament einziehen, obwohl sie genügend Stimmen hätten, um Sitze in bestimmten Wahlkreisen zu erhalten. Diese Vorschrift macht es fast unmöglich für die Angehörigen der türkischen Minderheit in West-Thrakien, in das Parlament gewählt zu werden, es sei denn sie haben Kandidaten in etablierten Parteien.
10. Es gibt derzeit keine legal arbeitenden Organisationen in Griechenland, in deren Namen die Worte „Turk“ oder „türkisch“ enthalten sind, welche die ethnische oder nationale Identität der Minderheitenangehörigen widerspiegeln. Nach der Auflösung der türkischen Organisationen in den späten 1980er Jahren, reichten die drei Organisationen (Xanthi Turkish Union, Kulturverein der türkischen Frauen der Region Rodopi und Evros Prefecture Minority Youth Association) im Jahr 2005 eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein; der EGMR entschied im Jahr 2008 einstimmig, dass eine Verletzung von Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegt. Das Gericht wird die Fälle von Bekir Ousta und anderen (35151/05), Emin und anderen gewesen (34144/05) und den türkischen Verband von Xanthi und anderen (26698/05) erneut anhören.
11. West-Thrakien war schon immer die ärmste Region Griechenlands. Auch aufgrund der Wirtschaftskrise in Griechenland seit 2009 ist die Region diejenige mit der schwächsten Wirtschaft des Landes. Die Wirtschaftskrise hat die in West-Thrakien lebende türkische Minderheit in Bezug auf die Unternehmens- und Beschäftigungsmöglichkeiten viel schlimmer getroffen als die Menschen in anderen Regionen. Griechenland führte eine Quote von 0,5% im Rahmen des Gesetzes 3647/2008 für Angehörige der türkischen Minderheit von West-Thrakien im öffentlichen Dienst ein, wo es eine hohe Arbeitslosigkeit gibt. Diese Sondermaßnahme wurde bisher nicht in Griechenland umgesetzt, und ein umfassendes langfristiges Programm wurde noch nicht von den Behörden festgelegt, um die Integration der türkischen Minderheit von West-Thrakien auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

- In Erinnerung daran, dass Griechenland das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten nicht ratifiziert hat, welches vorsieht, dass eine pluralistische und echte demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, respektieren soll, sondern auch geeignete Rahmenbedingungen schaffen soll, die es den nationalen Minderheiten ermöglichen diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln,

fordern wir die neue Regierung Griechenlands auf:

1. das Recht der türkischen Minderheit auf Selbstidentifikation auf kollektiver Basis und das Recht auf Vereinigungsfreiheit, um die Identität festzustellen und zu bewahren, anzuerkennen,
2. ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag von Lausanne zu respektieren und Maßnahmen zu ergreifen, um die autonome Struktur im Bildungsbereich wiederherzustellen. Griechenland sollte die im Vertrag von Lausanne verankerten Rechte respektieren, schützen und fördern, und in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags und den wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträgen, denen Griechenland beigetreten ist, handeln,
3. zweisprachige Kindergärten für die Minderheit in West-Thrakien zu errichten, die im Einklang mit dem Minderheitenschulsystem stehen, und es der türkischen Minderheit zu erlauben, private Kindergärten zu eröffnen, in denen türkisch und griechisch gesprochen wird, und das Gesetz 4310/2014 in Bezug auf die pädagogische Betreuung und die Ernennung von Minderheitenschullehrern zu überarbeiten und die Qualität des Minderheitenschulsystems zu verbessern,
4. die religiöse Autonomie zu respektieren und die gewählten Muftis der türkischen Minderheit anzuerkennen,
5. es der türkischen Minderheit zu gewähren ihre Verwaltungsräte von gemeinnützigen Stiftungen zu wählen und notwendige Schritte einzuleiten, um das kulturelle Erbe und die Denkmäler der türkischen Minderheit zu schützen,
6. Schritte zu unternehmen, um die sofortige Wiedergutmachung der unglücklichen Folgen des Entzugs der griechischen Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 19 für alle betroffenen Personen zu gewährleisten, auch wenn sie nicht mehr in Griechenland leben und auch wenn sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes erworben haben,
7. die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in den Fällen Türkischer Verband Xanthi und andere gegen Griechenland, Bekir Ousta und andere gegen Griechenland und Emin und andere gegen Griechenland ohne weitere Verzögerung umzusetzen, und die Verpflichtungen der griechischen Behörden zu bekräftigen die Urteile des EGMR voll und ganz umzusetzen, sowie die Zivilprozessordnung in der Weise zu novellieren, dass sie europäische Gerichtsentscheidungen in Fragen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit umsetzen kann,
8. die 3%-Hürde für Minderheiten und unabhängige Kandidaten bei nationalen Wahlen und bei Wahlen zum Europäischen Parlament abzuschaffen und einen konkreten Dialog mit den türkischen Minderheitenvertretern während des Gesetzgebungsprozesses in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften für die türkische Minderheit zu führen,
9. die lokale Industrie zu unterstützen, die Infrastruktur zu stärken und in die Arbeitskräfte West-Thrakiens zu investieren. Ebenfalls sollen ausländische Investoren ermutigt werden, in die demographischen, strategischen und geographischen Möglichkeiten West-Thrakiens zu investieren.